

Ausgabe 13 | 27.6.2023

Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie: Neue Leitfäden helfen Betrieben bei großen Herausforderungen!

Die Europäische Kommission hat am 13.6.2023 das neue Sustainable Finance Paket veröffentlicht. Neben Gesetzesentwürfen zu technischen Kriterien der EU-Taxonomie und einem Vorschlag für eine ESG-Rating-Verordnung enthält das Paket weitere wichtige Begleitdokumente, um die Finanzierung von „grünen Investitionen“ weiter voranzutreiben. Gleichzeitig wurden bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) präsentiert.

Das Sustainable Finance Paket ist ein ambitioniertes und umfassendes Maßnahmenpaket, das dazu beitragen soll, in der Europäischen Union mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. „Diese EU-Vorgaben bringen große Herausforderungen für die oberösterreichische Industrie mit sich“, weist Spartenobmann Erich Frommwald auf eine zentrale Stoßrichtung des Paketes hin.

Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen wird derzeit gründlich überarbeitet und auf neue Füße gestellt. Ziel sind europaweit harmonisierte und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte. Nichtfinanzielle Informationen sollen den gleichen Stellenwert erhalten wie Finanzinformationen.

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) trat bereits am 5.1.2023 in Kraft und ist binnen 18 Monaten in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Große sowie kapitalmarktnotierte Unternehmen müssen spätestens für Geschäftsjahre beginnend ab 2025 detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen des Lageberichts veröffentlichen. Als große Unternehmen gelten in Österreich jene Unternehmen, die mindestens zwei der drei Kriterien, nämlich

- Nettoumsatz von EUR 40 Millionen,
- Bilanzsumme von EUR 20 Millionen und/oder
- 250 Arbeitnehmern

im Jahresdurchschnitt, erfüllen.

Zur Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) ausgearbeitet. Die ESRS bestehen aus insgesamt zwölf Standards, die in vier Bereichen zusammengefasst werden (abrufbar unter <http://www.efrag.org/lab6>). Es werden hier bereichsübergreifende Standards sowie Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) festgelegt.

WIR SIND INDUSTRIE

„Aus unserer Sicht sind die Offenlegungsanforderungen weiterhin äußerst weitreichend, detailliert und komplex. Das wird den betroffenen Unternehmen die Umsetzung und Einhaltung der Standards erheblich erschweren und sich im Ergebnis auch negativ auf Qualität, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Informationen bzw. Berichte auswirken. Die vorliegenden Entwürfe sind viel zu umfassend und für die Unternehmen kaum bewältigbar. Eine Ausgewogenheit zwischen Aufwand und Nutzen ist nach wie vor nicht erkennbar, und ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die Unternehmen ist absehbar“, befürchtet Erich Frommwald als Obmann der sparte.industrie der WKOÖ.

Taxonomie Kriterien: Umwelt

Mit dem neuen Sustainable Finance Paket hat die EK eine Reihe an Kriterien für die noch ausstehenden weiteren vier Umweltziele der EU-Taxonomie betreffend

- Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie
- Schutz und Wiederherstellung biologischer Vielfalt

veröffentlicht. Darüber hinaus wurden bestehende Kriterien im Bereich der klimabezogenen Umweltziele geändert und insbesondere für die Sektoren verarbeitendes Gewerbe und Transport ergänzt. Auch der delegierte Rechtsakt zur Offenlegung wurde an diese Erweiterungen angepasst. Die zusätzlichen Tätigkeiten sollen das Potenzial der EU-Taxonomie bei der Ausweitung nachhaltiger Investitionen im Sinne der Ziele des EU Green Deals erhöhen.

Leitfäden unterstützen Industriebetriebe bei der Umsetzung

Der Umfang der geplanten Berichtspflichten ist bereits jetzt sehr umfassend. Die Komplexität, insbesondere der Taxonomie, wird jedoch in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen. Neben der bereits bestehenden Taxonomie für die Umweltziele ist eine Ergänzung um weitere Kategorien (Soziales und Governance) zu erwarten.

Damit sich die Unternehmen leichter auf diese neuen Trends vorbereiten und eine umfassende Berichterstattung aufbauen können, haben wir zwei Leitfäden entwickelt, die als Download zur Verfügung stehen:

- [Leitfaden zur Umsetzung der Nachhaltigkeits-Berichterstattung](#)
- [Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie](#)

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Anspruch auf jährliche Gehaltserhöhung durch betriebliche Übung

Der Kläger ist seit 11.6.2002 für die ständige Vertretung Spaniens bei den internationalen Organisationen mit Sitz in Wien als Kanzleibote und Chauffeur in Österreich tätig. Sein Dienstvertrag lautet auszugsweise: "Für den Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des lokalen Arbeitsrechts und die vom Außenministerium erlassenen Vorschriften für den internen Betrieb der Vertretungen in Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten." Der Kläger erhielt bis einschließlich 2009 jährlich eine Gehaltserhöhung, deren Höhe sich am Verbraucherpreisindex orientierte. Für die Jahre 2010 bis Jänner 2019 wurden ihm diese nicht gewährt, sondern erst wieder ab Februar 2019.

Der Kläger 1.473,76,- an Entgelt Differenzen aufgrund unterlassener Indexanpassung seines Entgelts, da die an alle Mitarbeiter der Beklagten bis zum Jahr 2010 ohne Vorbehalt gewährten Gehaltsanpassungen zur Betriebsübung geworden seien.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Durch die regelmäßige Gewährung der Gehaltsanpassung (Inflationsabgeltung) sei dieser Teil des Arbeitsvertrages des Klägers geworden. Das Verfahren habe nicht ergeben, dass der Kläger auf die Widerruflichkeit dieser Leistung hingewiesen worden sei. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und führte dazu aus:

Eingangs stellte das OLG Wien gestützt auf Art 8 Abs 2 Rom I-VO fest, dass auf das gegenständliche Dienstverhältnis österreichisches Recht anzuwenden war.

Nach österreichischem Arbeitsrecht kann eine betriebliche Übung, die der Arbeitgeber durch regelmäßige, vorbehaltlose Gewährung bestimmter Leistungen an die Gesamtheit seiner Arbeitnehmer begründet, und die seinen Willen, sich diesbezüglich auch für die Zukunft zu verpflichten, unzweideutig zum Ausdruck bringt, durch die - gleichfalls schlüssige (§ 863 ABGB) - Zustimmung der Arbeitnehmer zum Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge werden. Eine regelmäßige gewährte Zuwendung, mit welcher der Arbeitnehmer rechnen kann, verliert dann den Charakter der Freiwilligkeit und begründet einen Anspruch auf Zahlung, wenn mangels ausdrücklicher Betonung des freiwilligen, unverbindlichen und jederzeit widerruflichen Charakters der Zuwendung ein Entgeltanspruch als stillschweigend vereinbart oder nach Ortsgebrauch als bestehend angenommen werden kann. Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung dem Erklärungsverhalten entnehmen kann, welchen Eindruck die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben mussten, nicht aber das tatsächliche Vorhandensein eines Erklärungswillens aufseiten des Arbeitgebers.

Die regelmäßige Gewährung von verschiedenen hohen Gehaltserhöhungen, die jahrelang vorbehaltlos unter gleichen Bedingungen vom Arbeitgeber angeboten und von den Arbeitnehmern angenommen werden, begründet eine betriebliche Übung. Sie führt zu einer konkludenten Gehaltsvereinbarung, die jeweils durch die Übermittlung der Gehaltstabellen, die Zahlung des valorisierten Gehalts und die Annahme des damit zum Ausdruck gebrachten Arbeitgeberanbots durch die Arbeitnehmer zustande kommt. Diese Vereinbarungen führten zur Ergänzung der einzelnen Arbeitsverträge durch eine schlüssige Valorisierungsvereinbarung.

BILDUNG & ARBEIT

Die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen einer betrieblichen Übung trifft zwar den Arbeitnehmer, jedoch hat der Arbeitgeber die von ihm eingewendete ausdrückliche Betonung des freiwilligen, unverbindlichen und jederzeit widerruflichen Charakters der Zuwendung zu beweisen. Dies ist der Arbeitgeberin im vorliegenden Fall nicht gelungen, weil nicht festgestellt werden konnte, dass dem Kläger bekannt gewesen oder mitgeteilt worden sei, dass die jährliche Gehaltsanpassung vorbehaltlich des Widerrufs oder vorbehaltlich der Entscheidungen der Interministeriellen Besoldungskommission gewährt werde.

Wurde eine für einen Arbeitnehmer günstige Betriebsübung Vertragsinhalt, kann der Arbeitgeber davon nur entsprechend dem Inhalt der Zusage (insbesondere einem Änderungsvorbehalt) oder mit Zustimmung des Arbeitnehmers loskommen. Er kann aber nicht von einer einmal begründeten betrieblichen Übung einfach einseitig abgehen bzw. diese widerrufen. Ein durch betriebliche Übung entstandenes Recht des Arbeitnehmers kann durch eine gegenläufige Übung nicht wieder beseitigt werden, weil der Arbeitgeber die schweigende Hinnahme der Verschlechterung durch die Arbeitnehmer nicht als Zustimmung verstehen darf. Die auf Übung beruhende Zusage einer zusätzlichen periodischen Leistung entfällt also nicht schon deshalb, weil die Leistung mehrere Perioden nicht bezahlt wird, selbst wenn die Arbeitnehmer sich dem Fügen und nicht protestieren.

Der Berufung der Arbeitgeberin war somit ein Erfolg zu versagen. (Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 21.2.2023, 9 Ra 94/22t

2. Beendigung von Dienstverhältnissen - Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis

Die Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen häufig zu arbeitsrechtlichen Problemen und Fragestellungen kommt. Dabei würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

- Entlassung - Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung - Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Verpflichtende und empfohlene Formen der Auflösungsarten
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

Termin/Ort: Di, 5.9.2023: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2024-18256>

BILDUNG & ARBEIT

3. Digi-THINK TANK - 21st Century Skills und ChatGPT

Begrüßung: KommR Mag.a Angelika Sery-Froschauer - Vizepräsidentin WKOÖ, Präsidentin VWGOÖ

Moderation: Christof Bauer - TV1 OÖ

Wie damals schon der Rechenschieber, der Taschenrechner oder der Heimcomputer ist auch ChatGPT ein Werkzeug, das uns Menschen kognitiv unterstützt. Das KI-System als Sparring Partner fungiert als personalisierte Lernassistent, während der Mensch den emotionalen Mehrwert bringt. Empathie, Inspiration, Empowerment, Motivation und zwischenmenschliche Kommunikation sind Skills, die keine KI leisten kann. Es ist aber auch der Mensch, der den Faktencheck übernimmt, die Texte veredelt und auch kritisch überprüft. Dazu braucht es Bewertungskompetenzen und kritische Reflexionsfähigkeit, also jene 21st Century Skills, die es zu entwickeln und weiter auszubauen gilt. Ein kluger Einsatz von Künstlichen Intelligenzen hat dann das Potenzial, Menschen zu entlasten und einen echten Mehrwert zu bringen.

Martina Gaisch, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, promovierte Soziolinguistin, seit 2016 wissenschaftliche Leitung Diversity Management an der Fachhochschule OÖ. Seit 2009 Professorin für Englisch, interkulturelle Kompetenz und Diversity Management an der Fakultät für Informatik, Kommunikation und Medien in Hagenberg, FH OÖ. Mitglied der Abteilung Hochschulforschung und -entwicklung. Forschungsschwerpunkte: Schnittstelle von Bildungssoziologie, Hochschulforschung und angewandter Linguistik.

Termin/Ort: Montag, 3.7.2023: 15:00 - 16:00 Uhr, online

[Hier](#) geht's zur Anmeldung

Die Veranstaltung ist kostenlos

ENERGIE

1. Gasplattform AggregateEU geht in die zweite Runde

Nach erfolgreicher erster Runde im Mai startet am 26.6. die zweite Ausschreibung zum Gaseinkauf auf EU-Ebene im Rahmen von AggregateEU der EU Energy Platform. Konkretes Ziel ist es, die Versorgungssicherheit mit Erdgas und LNG zu verbessern. Auch soll der Einkaufspreis sinken, indem Unternehmen gemeinsam Gas beschaffen. Damit die europaweite Infrastruktur besser ausgelastet und die Bedarfsplanung verbessert wird, wurden regionale Gruppen gebildet, die verstärkt zusammenarbeiten und planen.

Die zweite Ausschreibungsrunde startete am 26. Juni und läuft bis 3. Juli. Um zur Teilnahme an einer Ausschreibung berechtigt zu sein, müssen Unternehmen auf der PRISMA Plattform registriert und bei AggregateEU angemeldet sein. Wer bereits eine Registrierung für die PRISMA Plattform registriert ist, muss sich nur für die aktuelle Ausschreibungsrunde auf AggregateEU anmelden, eine erneute Registrierung auf PRISMA ist nicht erforderlich.

Die Plattform ist ein neuer Weg, um Angebot und Nachfrage im großen Maßstab zusammenzubringen. „Central buyers“ und „Agents on behalf“ unterstützen bei Verhandlungen oder erforderlichen Dienstleistungen. In dieser zweiten Runde ist es für Unternehmen möglich, ihren Gas-Bedarf für den Zeitraum von August 2023 bis März 2025 anzugeben. Mit der Anmeldung bei der Plattform und der Bedarfseinmeldung entstehen noch keine vertraglichen Verpflichtungen für Unternehmen. Nach der Bedarfseinmeldung durch die Unternehmen bündelt AggregateEU die eingegangene Nachfrage. In dieser Phase können Unternehmen entscheiden, ob sie weiterhin am Matching teilnehmen möchten oder nicht. Danach erfolgt die Aufforderung zur Angebotslegung an die Verkäufer durch AggregateEU sowie das Matching. Die Verträge werden nach dem Matching der Angebote mit den Bedarfseinmeldungen außerhalb von AggregateEU verhandelt und abgeschlossen. Darüber müssen die kaufenden Unternehmen dann wieder an AggregateEU [berichten](#).

Die erste Ausschreibungsrunde via AggregateEU fand von 25. April bis 2. Mai statt. Dabei gab es 67 Bedarfseinmeldungen von Unternehmen, zwei davon aus Österreich, insgesamt in Höhe von 11,6 bcm. Das Matching der Bedarfseinmeldungen mit den Angeboten der Verkäufer fand bis 17. Mai statt, wobei das aggregierte Angebot mit 18,7 bcm die aggregierte Nachfrage mit 11,6 bcm um 7,1 bcm überstieg. 10,9 bcm an Nachfrage (davon 8.7 bcm an Pipeline-Gas und 2.2 bcm an LNG) konnten über die Matching-Plattform mit den besten Angeboten zusammengebracht werden und die Unternehmen daraufhin mit den Anbietern in bilaterale Verhandlungen treten. Weitere Ausschreibungen zur Bedarfseinmeldung sollen alle zwei Monate durchgeführt werden. Wenn keine Mindestmenge von 300 GWh bei LNG-Ausschreibungen (Standort/Monat) oder keine Mindestnachfrage von 5 GWh bei NBP-Ausschreibungen (Standort/Monat) beantragt werden kann, gibt es die Möglichkeit, Central Buyer Services bzw. Agent-On-Behalf in Anspruch zu nehmen. [Hier](#) finden Sie eine Liste an Unternehmen, die die ausgewählten Dienstleistungen (Registrierung auf PRISMA, Anmeldung bei AggregateEU, Bedarfseinmeldung, ...) anbieten.

ENERGIE

Weitere Informationen:

- [EU Energy Platform \(europa.eu\)](https://europa.eu)
- [AggregateEU - questions and answers \(europa.eu\)](https://europa.eu)
- [Support : AggregateEU \(prisma-capacity.eu\)](https://prisma-capacity.eu)
- [AggregateEU Hub : AggregateEU \(prisma-capacity.eu\)](https://prisma-capacity.eu)
- [Gemeinsame Gaseinkäufe „bemerkenswerter Erfolg“ - news.ORF.at](https://news.orf.at)

2. OMV plant Gasförderung im Schwarzen Meer

Grünes Licht für das OMV-Projekt Neptun Deep: Die beiden großen Gasfelder im Schwarzen Meer können nun erschlossen werden. Rumänien könnte dadurch bald zum größten Gas-Produzenten der EU aufsteigen.

Die OMV hat grünes Licht für das lange verzögerte Erdgasförderprojekt im Schwarzen Meer gegeben. Wie der teilstaatliche börsenorientierte Konzern am Mittwoch mitteilte, belaufen sich die Kosten für die Erschließung der Gasfelder Domino und Pelican South vor der Küste Rumäniens auf rund vier Milliarden Euro. Die Ausgaben würden vor allem in den Jahren 2024 bis 2026 anfallen. Die Kosten würden mit dem Partner, dem rumänischen Staatskonzern Romgaz, geteilt. Auf rund 100 Milliarden Kubikmeter Erdgas schätzt die rumänische OMV-Tochter Petrom das Potenzial des Gasfeldes. Voraussichtlich 2027 soll das erste Gas aus dem Tiefseeprojekt fließen. Voraussetzung für die Realisierung des Projekts ist die Genehmigung durch die rumänische Behörde für Bodenschätze.

Die Entdeckung eines Gasfeldes im Schwarzen Meer gab die Wiener OMV erstmals 2012 bekannt. Es ist eines der größten in der Europäischen Union (EU). Doch die Erschließung des Feldes, das mehr Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen bringen würde, verzögerte sich politisch lange. Der Ausbruch des Krieges in der Ukraine und die Energiekrise haben die Diskussion um die Ausbeutung des Feldes neu entfacht.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgendem [Artikel des Industriemagazins](#).

ENERGIE

3. Das deutsche Gebäudeenergiegesetz - worum dreht sich die hitzige Diskussion?

Das deutsche Bundeskabinett hat eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, um den Klimaschutz und die Energieeffizienz im Gebäudesektor zu stärken. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere den Heizungstausch, den Einsatz von Erneuerbaren Energien und den Schutz von Mieterinnen und Mietern vor steigenden Heizkosten. Doch der Entwurf hängt immer noch in der Schwebe.

Das deutsche Bundeskabinett hat am 19. April 2023 eine weitreichende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, der am 13. Juni nach politischer Diskussion angepasst an den Bundestag weitergegeben wurde. Grundsätzlich zielt das Gesetz darauf ab, den Klimaschutz im Gebäudesektor zu stärken, indem es klare Regelungen für den Heizungstausch vorgibt und fossile Heizsysteme verbietet. Ab 2045 dürfen demnach keine fossilen Brennstoffe in Heizungen eingesetzt werden. Durch die Änderungen neu hinzugekommen sind Anpassungen der Förderungen, weitere Ausnahmen und Übergangsfristen und die Koppelung an das Wärmeplanungsgesetz.

Grundsätzlich sieht der Vorschlag der Bundesregierung vor, dass ab 1. Jänner 2024 jede neu eingebaute Heizungsanlage (Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzen muss. Dabei ist offengelassen, wie dies erreicht wird - vorgesehen sind folgende Lösungen:

- Anschluss an ein Wärmenetz, das bis 2030 mindestens 50 Prozent Erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen muss.
- Einbau einer elektrischen Wärmepumpe, die Umweltwärme (aus Boden, Luft oder Abwasser) nutzt.
- Stromdirektheizung in gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf.
- Hybridheizung, bei der eine Wärmepumpe oder Biomasseheizung mit einem fossil betriebenen Wärmeerzeuger kombiniert wird mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Anteil.
- Solarthermie-Heizung, die den Wärmebedarf des Gebäudes komplett deckt.
- Wasserstoffheizungen, die sowohl mit Erdgas als auch mit reinem Wasserstoff heizen können, sofern ein verbindlicher Transformationsplan für das Gasnetz vorliegt.
- Biomasseheizung (Holzheizung, Pelletheizung, etc.)
- Gasheizung, sofern diese auch für die Nutzung mit Wasserstoff umrüstbar ist und es einen Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt, die ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.

ENERGIE

Für Bestandsanlagen gelten die Regelungen jetzt erst dann, wenn ein kommunaler Wärmeplan in der jeweiligen Stadt vorgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, sollen Eigentümer*innen diese auch nach einem gravierenden Schaden der Heizungsanlage reparieren können. Dadurch kann auch bei einem Heizungsanlagentausch im Bestand eine Gasheizung eingebaut werden. Diese muss jedoch ebenfalls für eine Umrüstung auf Wasserstoff fit sein. Außerdem muss man vom Verkäufer*innen auf eine „mögliche Unwirtschaftlichkeit“ hingewiesen werden. Diese Unwirtschaftlichkeit gründet sich in der sukzessiven Teuerung fossiler Energieträger durch den CO₂-Preis.

Liegt ein Wärmeplan vor und ist eine fossile Heizung irreparabel kaputt, muss sie grundsätzlich durch ein erneuerbares Heizsystem getauscht werden. Allerdings gibt es hier Übergangsfristen. So kann beispielsweise vorübergehend (bis zu drei Jahre) eine fossil betriebene Heizung eingebaut werden, solange innerhalb dieser Frist auf eine Heizung umgestellt wird, die die Erneuerbaren-Vorgabe erfüllt.

Ausnahmen von den Verpflichtungen sind einerseits bei Eigentümer*innen die über 80 Jahre alt sind und andererseits bei Härtefällen vorgesehen. So ist vorgesehen die Verpflichtung auszusetzen, wenn die positiven Effekte nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen stehen.

Falls ein Anschluss an ein Wärmenetz geplant, aber noch nicht möglich ist, gibt es einen zeitlichen Spielraum von bis zu zehn Jahren. Eigentümer*innen müssen sich verpflichten, innerhalb dieses Zeitraums den Anschluss an ein Wärmenetz sicherzustellen. Bis dahin kann eine Heizung genutzt werden, die die Erneuerbaren-Vorgabe nicht erfüllt.

Für Mehrfamiliengebäude mit Gasetagenheizungen und Einzelöfen gelten umfassende Übergangsfristen. Fällt die erste Gasetagenheizung in einem solchen Gebäude aus, haben Eigentümer*innen drei Jahre Zeit, um eine Umstellung des gesamten Gebäudes auf Erneuerbare Heizungen zu planen. Entscheiden Sie sich für eine Zentralisierung der Heizung, erhalten sie weitere zehn Jahre Zeit für die Umsetzung.

Generell soll der Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme mittels Bundesförderung für effiziente Gebäude mit 30 Prozent Grundförderung für jedes Heizsystem gefördert werden. Zusätzlich sollen mit Klimaboni besonders alte und ineffiziente Heizungen verstärkt gefördert werden, um deren Umstellung zu beschleunigen. Die Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse soll einerseits Überförderung vermeiden und andererseits auch auf soziale Notwendigkeiten eingehen, weshalb für ältere Hausbesitzer*innen und solchen mit weniger Geld erhöhte Förderungen zu tragen kommen. Überförderungen sind insbesondere möglich, da erwartet wird, dass die Betriebskosten durch die Heizungsumstellung reduziert werden.

Die Diskussionen werden im Bundestag sicher noch weiter geführt - der Wunsch besteht das Gesetz bis zur Sommerpause zu beschließen. Kritikpunkte gibt es am Entwurf nach wie vor. So wird gefordert, dass anstelle der Altersklausel eine stärkere Härtefallregelung implementiert wird. Auch der Mieterschutz, der Wunsch nach einem Quartieransatz und die Einschränkungen des Einsatzes von Biomasse und erneuerbaren Gasen werden weiterhin diskutiert.

Für weitere Informationen verweisen wir auf einen Detailartikel auf der [Website der Wien Energie](#).

ENERGIE

4. Novelle des Emissionszertifikatesgesetzes (EZG 2011) in Vorbereitung

Auf Basis der neuen EU-Emissionshandelsrichtlinie, die im April im Rat final angenommen wurde und bis Ende 2023 in nationales Recht umzusetzen ist, bereitet das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine Novelle des Emissionszertifikatesgesetzes (EZG) 2011 vor. Neuerungen betreffen insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs in der Sektorenliste (Änderungen bei Raffination von Erdöl, Herstellung von Eisen und Stahl, Herstellung von Primäraluminium und Aluminiumoxid, Trocknen und Brennen von Gips, Herstellung von Industrieruß, Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas sowie Beförderung von Treibhausgasen zwecks geologischer Speicherung), weiters den Einsatz von Biomasse, die Benchmarks, doppelte Konditionalität, den Fristenlauf und die Verknüpfung mit der Verordnung zum CO₂-Grenzausgleich (CBAM).

Die aktuellen Entwicklungen sind auf der [Website des BMK](#) zusammengefasst.

5. EU-Strommarktdesign in Diskussion

Nachdem die Europäische Kommission (EK) Mitte April ihren Vorschlag zur Reform des EU-Strommarktdesigns vorgelegt hatte, laufen nun die Vorbereitungen für die Meinungsbildung im Europäischen Rat und Parlament. Grundsätzlich will die EK das aktuelle System zur Strompreisbildung mittels Merit Order beibehalten; diese Linie hat zu massiver Kritik geführt. Die aktuelle Diskussion betrifft vor allem die Umsetzung von Power Purchase Agreements (PPA), auch im Zusammenhang mit den bei öffentlichen Förderungen verpflichtenden Contracts for Difference (CfD), sowie einen Schutzmechanismus in Form einer Preisobergrenze und Eingriffen in die Strompreisbildung auf nationaler Ebene. Im Fokus ist dabei die energieintensive Industrie, die durch überhöhte Strompreise besonders gefährdet wäre.

ENERGIE

6. Webinar E-Control: Erneuerbare Gase

Die E-Control lädt zu einem Webinar über "Erneuerbare Gase". Die Erfordernisse und Verpflichtungen aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), dem Gaswirtschaftsgesetz (GWG) und unserer dazugehörigen Verordnung wurden umgesetzt - die E-Control möchte anhand der Lernkurve aus dem ersten Jahr die Rahmenbedingungen auf die Bedürfnisse des Marktes und zum Zwecke einer sinnvollen und betrugssicheren Systematik weiterentwickeln. In diesem Webinar sollen die wesentlichen Änderungen und die weitere Vorgehensweise vorgestellt werden.

Das Webinar „Erneuerbare Gase - lessons learned und next steps“ findet am Dienstag, den 11.7.2023 im Zeitraum 11:30 - 12:00 Uhr statt.

Zur Anmeldung für die Teilnahme am Webinar kommen Sie [hier](#).

7. EU-Konsultation zu CBAM-Berichtspflichten

Die Europäische Kommission holt bis Anfang Juli 2023 Stellungnahmen zu ihrer künftigen Durchführungsverordnung ein, in der die Berichterstattungspflichten für Importeure im Rahmen des Art 35 des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) festgelegt werden. Diese Berichtspflichten sollen für den Übergangszeitraum von 1.10.2023 bis 31.12.2025 gelten. Während dieses Zeitraums müssen die Unternehmen die Emissionen ihrer unter den CBAM fallenden Importe angeben. Der Vorschlag enthält die Berechnungsmethode für Emissionen, die bei der Herstellung eines bestimmten Produkts entstehen bzw. Vorgaben zu den Informationen, die von den Unternehmen vorzulegen sind. Der erste CBAM Report ist gem. Art 8 para 1 des Entwurfs der Kommission bis 31.1.2024 für das Q4 2023 vorzulegen.

Die Berichtspflichten betreffen Importeure der im Anhang 1 der CBAM-VO genannten Produkte aus Nicht-EU-Staaten (mit Ausnahme von Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

- Zement,
- Elektrischer Strom,
- Düngemittel,
- Eisen und Stahl (inkl. einige weiterverarbeitete Produkte aus Eisen und Stahl),
- Aluminium (inkl. einige weiterverarbeitete Produkte aus Aluminium), und
- Wasserstoff.

ENERGIE

Zum Draft delegated act, Annex und Portal für Rückmeldungen gelangen Sie [hier](#).

Hier finden Sie weitere Details zum [Carbon Border Adjustment Mechanism \(europa.eu\)](#).

Bitte um allfällige Rückmeldungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts, insbesondere auch aus Sicht der EU-Branchenverbände, bis Freitag, 30.6.2023 an lorenz.steinwender@wkoee.at.

8. EU-Konsultation zu Wärmepumpen

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur geplanten Mitteilung für den Einsatz effizienter Wärmepumpen gestartet. Dieser ist in der Industrie und in lokalen Wärmenetzen für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Umsetzung der Ziele des EU-Grünen Deals und von REPowerEU von Bedeutung.

Um die Ziele für 2030 zu erreichen und die Wärmeerzeugung rasch zu dekarbonisieren, sollten die Installation von Heizkesseln in neuen Gebäuden und der Austausch von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, gegen neuere Heizkessel so bald wie möglich eingestellt werden.

Im Mittelpunkt wird die Beschleunigung der Verbreitung von Wärmepumpen stehen. Dazu ist eine strategische Mitteilung mit einem integrierten Ansatz über alle Politikfelder hinweg geplant. Es soll ein Aktionsplan mit spezifischen Maßnahmen erstellt werden, um eine schnellere Verbreitung von Wärmepumpen zu stärken. Geplant sind

- regulatorische und nicht-regulatorische sowie unterstützende Instrumente,
- Aspekte der Finanzierung, der Kommunikation und der Nutzung von Kompetenzen und
- mehrere Aktionsebenen (EU, national, lokal und regional).

Der Aktionsplan zur Beschleunigung der Einführung von Wärmepumpen und zur Förderung des damit verbundenen Marktes umfasst vier Bereiche:

1. Plattform/Beschleuniger/Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Sektor selbst, Finanzinstituten sowie Aus- und Weiterbildungsanbietern entlang der gesamten Wärmepumpen-Wertschöpfungskette, auch in den Bereichen Forschung und Innovation, Ausbau der Fertigung, Schaffung der richtigen nationalen Bedingungen, einschließlich eines günstigen Strom-Gaspreis-Verhältnisses, sowie bereichsübergreifende Normungs- und Interoperabilitätsaspekte, um sicherzustellen, dass Wärmepumpen flächendeckend eingeführt werden können, ohne dass die Stabilität des Stromnetzes untergraben wird.

ENERGIE

2. Schwerpunkt auf Kommunikation und einer speziellen Partnerschaft für Kompetenzen im Bereich Wärmepumpen. Verbraucher, Unternehmen und Kleinbetriebe sollten ohne Weiteres Zugang zu Informationen über bestehende Wärmepumpenlösungen und über die Wärmepumpenreife ihrer Gebäude, Industrieanlagen und Netze usw. haben.

3. Aktualisierte Rechtsvorschriften werden darauf abzielen, ein ausreichend starkes politisches Signal für den Wärmepumpenmarkt zu setzen, unter anderem durch die schrittweise Abschaffung „eigenständiger“ Heizkessel bis 2029. Zu diesen Rechtsvorschriften zählen die Neufassungen der EPBD und der EED, die Notfallmaßnahme über Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV, die überarbeitete RED, die überarbeiteten Rechtsvorschriften über die Gestaltung des Strommarkts, das Netto-Null-Industrie-Gesetz und das Gesetz zu kritischen Rohstoffen sowie die Vorschläge der Kommission für eine Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie und für eine Verordnung über fluoridierte Treibhausgase.

4. Leichter zugängliche Finanzierung. Um den Zugang zu allen einschlägigen EU-Förderprogrammen zu erleichtern, wird der Aktionsplan eine Bestandsaufnahme der Finanzierungsmöglichkeiten für die Einführung von Wärmepumpen auf individueller Ebene und für Wärmenetze vorsehen, die als Teil der Wärme- und Kälteversorgungsstrategien auf lokaler und regionaler Ebene von großen Wärmepumpen versorgt werden, insbesondere für weniger wohlhabende, beispielsweise von Energiearmut betroffene Menschen. In diesem Zusammenhang wird der Aktionsplan auch insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, energetische Gesamtkonzepte bei der Gebäuderenovierung zu fördern, um Investitionen in integrierte Projekte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden Vorrang einzuräumen.

Wenn Sie Input bezüglich industrierelevanter Themen wie

- dem Einsatz von Hochtemperatur-Wärmepumpen für industrielle Anwendungen,
- das Net-Zero-Industrie-Gesetz zur Unterstützung industrieller Fertigung,
- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie,
- Beschränkungen in der Industrie und der Wertschöpfungskette, die die Einführung von Wärmepumpen verlangsamen könnten,
- Zugang zu Informationen betr. der Wärmepumpenreife von Industrieanlagen

für die Stellungnahme der sparte.industrie abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis 11.8.2023 an industrie@wkoee.at. Alternativ steht Ihnen auch eine direkte Teilnahme an der Konsultation bis 30.8.2023 unter folgendem [Link](#) offen.

ENERGIE

9. EU-Konsultation zu CO₂-Management in der Industrie

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum CO₂-Management in der Industrie gestartet. Bereits im Oktober 2022 kündigte die Kommission eine Mitteilung zur Umsetzung der CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCS/CCU) an. CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung spielen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der CO₂-Neutralität in der EU bis 2050. Sie bieten eine Möglichkeit zur Dekarbonisierung einiger schwer dekarbonisierbarer Sektoren und können maßgeblich zur Förderung der CO₂-Entnahme in der Industrie beitragen.

Im Rahmen der Initiative wird geprüft, welche Rolle diese Technologien jeweils bei der Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft bis 2030, 2040 und 2050 spielen können, und welche Maßnahmen zur Optimierung ihres Potenzials erforderlich sind, u. a. beim Aufbau einer EU-weiten CO₂-Transport- und -Speicherinfrastruktur.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation können sich Interessierte zu den technologischen Optionen für den Transport, die Nutzung und die Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) zu äußern, das aus fossilen Brennstoffen, biogenen oder atmosphärischen Quellen, z. B. direkt aus der Luft, abgeschieden wird.

Diese Verfahren sind bekannt als:

- Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS): Das CO₂ wird aus Industrieemissionen oder direkt aus der Luft abgeschieden und anschließend dauerhaft gespeichert.
- Kohlenstoffabscheidung und -nutzung (Carbon Capture and Utilisation, CCU): wenn das CO₂ abgeschieden und wiederverwendet wird (z. B. durch Mineralisierung oder zur Herstellung von Brennstoffen und anderen Produkten)
- Industrielle Kohlenstoffabscheidung: wenn der Prozess zu negativen Netto-CO₂-Emissionen führt, z.B. wenn das CO₂ aus nicht-fossilen industriellen Quellen abgeschieden und dauerhaft gespeichert wird.

Diese Konsultation bezieht sich nur auf technologische Lösungen zur Kohlenstoffabscheidung.

Wenn Sie Input bezüglich industrierelevanter Themen für die Stellungnahme der sparte.industrie abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis 11.8.2023 an industrie@wkoee.at. Alternativ steht Ihnen auch eine direkte Teilnahme an der Konsultation bis 31.8.2023 unter folgendem [Link](#) offen.

ENERGIE

10. EU-Konsultation zu den Klimaschutzzielen 2040

Im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes, das eine Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, wird die Kommission dazu aufgefordert, einen Vorschlag zur Festlegung eines unionsweiten Klimazwischenziels für 2040 vorzulegen. Weiters hat die Europäische Kommission einen Bericht über das voraussichtliche, vorläufige Treibhausgasbudget für 2030-2050 zu veröffentlichen. Ziel dieser Initiative ist, ein Klimaziel für 2040 festzulegen und das Europäische Klimagesetz entsprechend zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission eine öffentliche Konsultation dazu gestartet.

Die Konsultation war bis 23.6. geöffnet. Weitere Informationen zu den Fragestellungen finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

Der EU-Klimabeirat empfiehlt indes in seinem Bericht eine Emissionsreduktion von 90-95 Prozent bis 2040. Weitere Informationen dazu auf der [Website der Wien Energie](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung: Konsultation zu European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hat begonnen!

Es besteht seit Kurzem die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). In diesem verbindlichen Rechtsakt, der die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) ergänzt, werden bereichsübergreifende Standards sowie Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) festgelegt.

Die „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) stellen einheitliche europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dar und dienen als Leitkriterien für die Berichterstattung gemäß der neuen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD). Die CSRD trat am 5.1.2023 in Kraft und ist binnen 18 Monaten in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie verpflichtet große sowie kapitalmarktnotierte Unternehmen, detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen des Lageberichts zu veröffentlichen. Als große Unternehmen gelten in Österreich jene Unternehmen, die mindestens zwei der drei Kriterien des § 221 UGB, nämlich

- Nettoumsatz von EUR 40 Millionen,
- Bilanzsumme von EUR 20 Millionen und/oder
- 250 Arbeitnehmern

im Jahresdurchschnitt, erfüllen.

Alle großen Unternehmen unterliegen der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD. Darüber hinaus sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, mit Ausnahme von börsennotierten Kleinstunternehmen, erfasst. Eine Ausnahme von der Berichterstattungspflicht ist bei der Berichterstattung auf Konzernebene vorgesehen: Ist ein Tochterunternehmen im Nachhaltigkeitsbericht der Muttergesellschaft berücksichtigt, entfällt die Pflicht der Tochtergesellschaft zur Berichterstattung.

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD tritt für betroffene Unternehmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft:

- für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern für Geschäftsjahre beginnend ab 2024, dh erstmals im Jahr 2025;
- für große Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB und vergleichbare Rechtsformen sowie Banken und Versicherungen für Geschäftsjahre beginnend ab 2025, dh erstmals im Jahr 2026;
- für kapitalmarktorientierte KMU bzw uU für bestimmte Nicht-EU-Unternehmen für Geschäftsjahre beginnend ab 2026 bzw 2028, sohin erstmals im Jahr 2027 bzw 2029.

STEUERN UND FINANZEN

Zur **Harmonisierung der Nachhaltigkeitsdaten** im Sinne der Berichtspflichten gemäß CSRD wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) ausgearbeitet. Die ESRS bestehen aus insgesamt zwölf Standards, die in vier Bereichen zusammengefasst werden (abrufbar unter <http://www.efrag.org/lab6>).

- **Bereichsübergreifende Standards (Cross-Cutting Standards)**
 - ESRS 1 Allgemeine Grundsätze
 - ESRS 2 Allgemeine Offenlegungsanforderungen, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsbewertung
- **Umwelt**
 - ESRS E1 Klimawandel
 - ESRS E2 Umweltverschmutzung
 - ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
 - ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme
 - ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- **Soziales**
 - ESRS S1 Eigene Belegschaft
 - ESRS S2 ArbeitnehmerInnen in der Wertschöpfungskette
 - ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
 - ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
- **Governance**
 - ESRS G1 Unternehmensführung

Sämtliche nach der CSRD verpflichteten Unternehmen müssen über die in ESRS 2 genannten **Allgemeinen Angaben** berichten. Dabei geht es um Governance-Prozesse und Unternehmensstrategien zu Nachhaltigkeitsthemen, Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Prozess der Wesentlichkeitsanalyse und die zur Messung von Nachhaltigkeitsaspekten herangezogenen Mess- und Zielgrößen. **Für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern** sind darüber hinaus Angaben zu **ESRS S1 „Eigene Belegschaft“** unabhängig von dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse verpflichtend. Schließlich müssen **alle CSRD-pflichtigen Unternehmen Angaben zum ESRS E1 Klimawandel** tätigen, die grob in die Bereiche Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel sowie Energieproduktion und -verbrauch eingeteilt werden können.

STEUERN UND FINANZEN

Ob weitere Standards berichtet werden müssen, hängt von deren Wesentlichkeit für das Unternehmen ab. Dies muss individuell im Wege der Wesentlichkeitsanalyse geprüft werden.

Die EFRAG hat für die ersten drei Anwendungsjahre Übergangsregelungen beschlossen, die Erleichterungen darstellen sollen und im Anhang D der ESRS 1 nachgelesen werden können.

Verpflichtete Unternehmen haben nach ESRS alle wesentlichen Informationen über Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Umwelt sowie Sozial- und Governance-Aspekte offenzulegen. Sind einzelne Aspekte im konkreten Unternehmen durch die ESRS-Vorgaben nicht (ausreichend) abgedeckt, sollten unternehmensspezifische Angaben gemacht werden. Im Rahmen der Berichterstattung nach ESRS sind bestimmte qualitative Anforderungen hinsichtlich der offengelegten Informationen, wie die Relevanz und die getreue Darstellung sowie Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit, zu erfüllen. Die ESRS gehen weiters auch vom Prinzip der doppelten Wesentlichkeit aus: die impact materiality (Nachhaltigkeitsaspekte mit wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt) und die financial materiality (Nachhaltigkeitsaspekte mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen). Die Berichtsperiode der Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht der Periode der finanziellen Berichterstattung (dh dem Geschäftsjahr). Gegebenenfalls sind auch retrospektive und zukunftsorientierte Informationen in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen. Bei der Darstellung von Entwicklungen ist ein Vergleichsjahr als Basis festzulegen. Die ESRS sehen darüber hinaus zahlreiche weitere Vorgaben vor, welche bei der unternehmensinternen Nachhaltigkeitsprüfung bzw. Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu beachten sind.

Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und die korrekte Anwendung der Standards durch die Unternehmen zu erleichtern, hat die Europäische Kommission Änderungen an der fachlichen Beratung der EFRAG vorgenommen, und zwar in Bezug auf den Wesentlichkeitsansatz, die schrittweise Einführung bestimmter Vorschriften, die Umwandlung bestimmter Vorschriften in freiwillige Angaben, die Einführung von Flexibilitäten bei einer Reihe von Vorschriften, die Einführung technischer Änderungen zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem rechtlichen Rahmenkonzept der EU und einer verbesserten Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle Änderungen.

Aus unserer Sicht sind die Offenlegungsanforderungen weiterhin äußerst weitreichend, detailliert und komplex. Wir werden dahingehend seitens der Sparte Industrie eine **Stellungnahme** abgeben.

Bis 7. Juli 2023 haben auch Sie nun die Möglichkeit, die vorgeschlagene finale Fassung des delegierten Rechtsaktes zu den ESRS zu kommentieren: [Zur Konsultation](#)

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um kurze Info dazu per Mail an industrie@wkoee.at.

STEUERN UND FINANZEN

2. BMF-Erlass: Weitere Anpassung der Zinssätze um 0,50 Prozent

Am 16.6.2023 hat das BMF einen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht. Damit ersetzt das BMF den Erlass vom 13.3.2023.

Die Höhe der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 1 Basis- und Referenzzinssatzverordnung entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz.

Durch den Beschluss des EZB-Rates vom 15.6.2023, der eine Erhöhung des Basiszinssatzes um weitere 0,50 Prozent vorsieht, ergeben sich folgende Zinssätze mit Wirksamkeit ab 21.6.2023:

- Stundungszinsen: 5,38 Prozent
- Anspruchszinsen: 5,38 Prozent
- Aussetzungszinsen: 5,38 Prozent
- Beschwerdezinzen: 5,38 Prozent
- Umsatzsteuerzinsen: 5,38 Prozent

TECHNOLOGIE

1. Humans.AI führt Blockchain-Innovation für sicheres AI-Management ein

Fortschritt zur Beseitigung der Bedenken in Bezug auf KI-Entwicklung

Humans.ai, der führende Anbieter von Blockchain- und Künstliche-Intelligenz-Lösungen, gibt den Start seiner KI-Blockchain bekannt. Die weltweit erste Blockchain-Plattform ist ein Ökosystem, in dem künstliche Intelligenz mühelos skaliert und innerhalb eines noch nie dagewesenen Rahmens von Ethik und Transparenz gesteuert werden kann.

Durch die Nutzung der Blockchain wird sichergestellt, dass KI-Anwendungen rechenschaftspflichtig, überprüfbar und transparent sind und gleichzeitig innerhalb der ethischen und rechtlichen Grenzen arbeiten. Dadurch können effektiv die vorherrschenden Bedenken in Bezug auf KI-Entwicklung und -Innovation beseitigt werden.

Die revolutionäre Blockchain von Humans.ai nutzt die Leistungsfähigkeit von Web3 und ist bereit, die Landschaft der KI-Ausführung, -Einführung und -Governance neu zu gestalten und die Voraussetzungen für eine beispiellose Kreativwirtschaft zu schaffen, in der Entwickler die Möglichkeit haben, ihre digitalen Assets wirklich zu besitzen und zu monetarisieren.

Für KI-Forscher und -Entwickler dient die Blockchain für KI auch als dynamische Startrampe, die die Kluft zwischen KI-Projekten und realen Anwendungen überbrückt, die das Leben der Menschen verbessern und Probleme in der realen Welt lösen. Mit den zusätzlichen Vorteilen der Rückverfolgbarkeit, Transparenz und fortschrittlichen Datensicherheit läutet diese Blockchain eine Ära der beschleunigten Umsatzgenerierung ein und ermöglicht einen florierenden Markt für den Kauf und die Nutzung innovativer KI. Durch die Einführung modernster Governance-Regeln will Humans.ai die ethischen Dilemmata im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz lösen.

Die Blockchain der KI ist die Antwort von Humans.ai auf das ethische Dilemma, mit dem die künstliche Intelligenz derzeit konfrontiert ist - unter Verwendung eines Proof-of-Human-Mechanismus - und stellt gleichzeitig einen Weg zur Schaffung einer dezentralen KI-Wirtschaft dar.

TECHNOLOGIE

2. Made in Austria IndustriePANEL-Die Zukunft der Produktionsarbeit Österreich

Das „Made in Austria IndustriePANEL: Zukunft Produktionsarbeit Österreich“ - organisiert von TU Wien, Fraunhofer Austria, FHWien der WKW, EIT Manufacturing East und dem Fachverband Metalltechnische Industrie (FMTI) - stellt regelmäßig die Ist-Situation und aktuelle Zukunftserwartungen der Produktionsindustrie in Österreich dar. Dazu wird einmal im Jahr eine Umfrage durchgeführt, an der über 100 Vertreter:innen der österreichischen Industrie teilnehmen. Die Ergebnisse der Studie, sowie Expertenvorträge aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, werden beim jährlich stattfindenden „Made in Austria IndustrieFORUM“ präsentiert. Wir haben mit Prof. Sebastian Schlund, dem Initiator von „Made in Austria“ über die Zielsetzungen und aktuellen Fragestellungen gesprochen.

Prof. Schlund, warum ist es so wichtig, den Status Quo der Unternehmen regelmäßig zu erfragen?

Das Wissen über die Sorgen und Herausforderungen, die die Unternehmen in Österreich beschäftigen, aber auch über den Status Quo beispielsweise ihrer Technologisierung und Digitalisierung ist aus mehrerlei Gründen wichtig und nützlich. Zum einen dient es uns Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der angewandten Forschung dabei, die relevanten Anforderungen und Zukunftsthemen zu identifizieren. So kann sichergestellt werden, dass genau an den Lösungen gearbeitet wird, die die Industrie dringend braucht. Innovationen können dann zielgerichtet dabei unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit in Österreich hoch zu halten. Zum anderen dienen die Ergebnisse des „IndustriePANEL“ auch als Indikator für die Erwartungen der österreichischen Industrie. Die in der Umfrage gewonnen Erkenntnisse werden aufbereitet und jährlich als Studie öffentlich zugänglich gemacht. So kann auch die Politik darauf aufmerksam gemacht werden, wo der Schuh drückt und wo Handlungsbedarf besteht. Die sorgfältig wissenschaftlich aufbereiteten Ergebnisse liefern hier eine belastbare Argumentationsgrundlage.

Haben die teilnehmenden Unternehmen davon auch einen sofortigen Nutzen?

Abgesehen vom langfristigen Nutzen der zielgerichteten Forschung an den relevanten Lösungen haben die teilnehmenden Unternehmen sofort den Vorteil, dass sie zu einer kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltung „IndustrieFORUM“ am 13. Oktober 2023 eingeladen sind. Unsere Umfrage, die sich in etwa 20 Minuten ausfüllen lässt, richtet sich vor allem an Geschäftsführer:innen, Betriebsleiter:innen und Produktionsleiter:innen. Am IndustrieFORUM 2023 bieten wir dieser Personengruppe spannende Vorträge, eine Plattform für Vernetzung und ermöglichen den Austausch zwischen Wirtschaft und Forschung, sodass sich neue Einblicke und Kooperationen eröffnen.

TECHNOLOGIE

Was konnte durch die Studie bereits herausgefunden werden?

In den vergangenen Jahren konnten wir beispielsweise beobachten, dass Algorithmen des maschinellen Lernens bereits in der Produktion und in den produktionsnahen Bereichen der österreichischen Industrie angekommen sind. Zwischen den Jahren 2021 und 2022 war ein sprunghafter Anstieg der Nutzung von KI-Anwendungen um 19,5 Prozentpunkte zu verzeichnen. Was die menschliche Arbeit in der Produktion betrifft, haben wir festgestellt, dass die Unternehmen einen generellen Anstieg der Zahl der Beschäftigten bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl der Mitarbeiter:innen in Produktion und in produktionsnahen Bereichen erwarten. Das sind allerdings nur zwei Beispiele. Insgesamt betrachten wir jedes Jahr etwa 30 Fragen, und fast jede einzelne davon lässt interessante Schlussfolgerungen zu. Wer es im Detail nachlesen möchte, kann die Studie auf der Webseite von Made in Austria kostenlos herunterladen. Ein Teil der Fragen wird jedes Jahr gestellt, um eine Langzeitbeobachtung der Lage zu ermöglichen. Ein anderer Teil der Fragen ist an die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation angepasst um flexibel auf Herausforderungen reagieren zu können. Nachdem wir uns letztes Jahr den Instabilitäten der Lieferketten zugewendet haben, so ist es heuer in Anbetracht der Nachhaltigkeitsthematik die Kreislaufwirtschaft, der wir ein paar eigene Fragen widmen. Wir freuen uns über jeden weiteren Teilnehmer an unserer Umfrage!

Vielen Dank für das Gespräch!

Weitere Informationen zu Made in Austria IndustriePANEL finden Sie [hier](#).

Falls Sie an der Umfrage teilnehmen wollen, können Sie sich [hier](#) registrieren.

3. Laserevent für die Industriebranche

Sie möchten die Lasertechnologie für Ihr Industrieunternehmen nutzen und Ihre Prozesse produktiver gestalten und weiter automatisieren? Die Firma Trotec lädt Sie zu einem kostenlosen Laserevent in der Innovationswerkstatt Grand Garage in Linz ein!

Hier können Sie Lasergravierer und -markierer sowie Laserschneider live erleben und sich einen ersten Eindruck verschaffen, sowie Ihre Fragen rund um den Einsatz eines Lasers in Ihrem Unternehmen an Experten stellen.

Ort: Grand Garage, Peter-Behrens-Platz 6, 4020 Linz

Termin: 4.7.2023 - 5.7.2023

Bei Interesse gelangen Sie [hier](#) an weitere Infos zum Event.

TECHNOLOGIE

4. Symmetriebrechung durch ultrakurze Lichtpulse eröffnet neue Quantenpfade - Anwendungsmöglichkeiten in Optoakustik

Forscher des Max-Born-Instituts in Berlin haben in Zusammenarbeit mit Forschern der Universität Duisburg-Essen ein neuartiges Konzept zur Anregung und Abtastung von kohärenten Phononen in Kristallen mit vorübergehend gebrochener Symmetrie vorgestellt. Der Schlüssel zu diesem Konzept liegt in der Reduktion der Symmetrie eines Kristalls durch geeignete optische Anregung.

Die Atome in einem Kristall bilden ein regelmäßiges Gitter, in dem sie sich über kurze Distanzen aus ihren Gleichgewichtspositionen bewegen können. Solche Phononanregungen entsprechen Quantenzuständen. Eine Überlagerung von Phononzuständen definiert ein sogenanntes Phononenwellenpaket, das mit kollektiven kohärenten Schwingungen der Atome im Kristall verbunden ist. Kohärente Phononen lassen sich durch Anregung des Kristalls mit einem Femtosekunden-Lichtimpuls erzeugen und ihre Bewegungen in Raum und Zeit durch Streuung eines ultrakurzen Röntgenimpulses am angeregten Material verfolgen. Das Muster der gestreuten Röntgenstrahlen gibt direkten Einblick in die momentane Position der Atome und die Abstände zwischen ihnen. Die schnelle Folge solcher Momentaufnahmen liefert einen "Film" atomarer Bewegungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich durch die optisch induzierte Symmetriebrechung das Anregungsspektrum eines Kristalls auf ultrakurzen Zeitskalen verändern lässt. Diese Ergebnisse könnten den Weg für die transiente Kontrolle von Materialeigenschaften und damit für neue Anwendungen in der Optoakustik und beim optischen Schalten bereiten.

5. „Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie“ - Die Förderbroschüre für die OÖ-Industrie wurde aktualisiert

Um oberösterreichische Unternehmen bei der Erreichung der Klimaneutralität zu unterstützen, stehen zahlreiche Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Und zwar auf regionaler, nationaler und EU-Ebene. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir in der vorliegenden Broschüre die maßgeblichen Förderungs-instrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammengefasst.

Die aktuelle [Förderbroschüre](#) finden Sie auf unserer Website.

Ausgabe 13 | 27.6.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Position des EU-Parlaments zum EU Lieferkettengesetz festgelegt

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat den Kompromiss zur **Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie** („Lieferkettenrichtlinie“) **angenommen**. Damit steht die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments für die **Trilogverhandlungen** fest. Nachdem nun jede Institution (Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament) intern ihre Position erarbeitet hat, treten sie in den sogenannten Trilog. Die Trilogverhandlungen sollen bereits diese Woche beginnen. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist sehr wahrscheinlich.

Positiv: In einigen Punkten konnten Verbesserungen erreicht werden, zum Beispiel wurde die Harmonisierung der Bestimmungen erweitert; Möglichkeit der Priorisierung des Handlungsbedarfs nach Risiken; Sorgfaltspflicht kann auf Gruppenebene von einer Muttergesellschaft im Namen ihrer Tochtergesellschaft durchgeführt werden (Konzernlösung), Unterstützung der Unternehmen durch Guidelines der EK.

Negativ: Weiterhin beinhaltet die Richtlinie **sehr belastende Bestimmungen:**

- **Anwendungsbereich:** Bereits Unternehmen mit **mehr als 250 Mitarbeitern** und einem weltweiten Nettoumsatz von 40 Mio. EUR oder Unternehmen, die zu einer Muttergesellschaft eines Konzerns mit mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR gehören, fallen unter die Richtlinie.
- **Umsetzungsfrist:**
 - Drei Jahre nach dem Inkrafttreten für Unternehmen mit >1000 MA und einem weltweiten Nettoumsatz von EUR 150 Mio.
 - Vier Jahre nach dem Inkrafttreten trifft die Verpflichtung Unternehmen mit >500 MA und EUR 150 Mio. Umsatz.
 - Vier Jahre nach dem Inkrafttreten trifft die Verpflichtung Unternehmen mit >250 MA und EUR 40 Mio. Umsatz.
 - Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten trifft die Verpflichtung Unternehmen mit >250 MA und EUR 40 -150 Mio. Umsatz, sofern sie eine Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde abgeben.
- **Die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ist umfasst** (nur teilweise Einschränkung) - KMU sind indirekt betroffen!
- **Beschwerderecht NGOs**, falls keine Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften von einer negativen Auswirkung auf die Umwelt betroffen sind
- **Klima-Übergangsplan**, mit dem Unternehmen darlegen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der **Erderwärmung auf 1,5°C** vereinbar ist (für alle Unternehmen im Anwendungsbereich dieser RL).
- **Höchstmaß der finanziellen Sanktionen** beläuft sich auf mindestens 5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens (Berechnungsgrundlage = Konsolidierter Umsatz)

Ausgabe 13 | 27.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Die **Sorgfaltspflichten** wurden durch detailliertere Bestimmungen **erweitert** (Art 5 - 8).
- Die **Haftung** bezieht sich auf alle Verpflichtungen aus der RL (nicht nur Art 7 und 8 also z.B. auch Art 15 Klimaziele), Verjährungsfrist für Erhebung Schadenersatzklage mind. 10 Jahre, Klagemöglichkeit von NGOs (inkl. Verbandsklagen), Offenlegungspflicht für Beweise

Achtung: Erwägungsgrund 58 zur Beweislast: „Die Mitgliedstaaten müssen in ihrem nationalen Recht die Bestimmung vorsehen, dass der Beklagte haftbar gemacht wird, wenn ein Kläger Anscheinbeweise vorlegt, die die Wahrscheinlichkeit einer Haftung des Beklagten belegen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachgekommen ist“

- Bestimmung über die **Sorgfaltspflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung** bleibt bestehen (Art 25; Art 26 nicht)

2. Allgemeine Ausrichtung (Rat) & Position des ENVI-Ausschusses (Parlament) zu Ökodesign

Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates am 22.Mai hat heute auch der federführende ENVI-Ausschuss im Parlament über den Bericht zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte abgestimmt. Damit stehen nun demnächst die Trilogverhandlungen an.

Rat

Der Standpunkt des Rates stellt u.a. klar, wie Experten der Mitgliedstaaten, aber auch andere Interessengruppen inkl. Industrie, bei der Entwicklung der künftigen Ökodesign-Anforderungen einbezogen werden sollten. Neben dem Stakeholder Forum soll es auch ein Gremium rein aus Behördenvertretern geben. Darüber hinaus gibt es einige Klarstellungen bzgl. der Kriterien, die vor der Entwicklung von Ökodesign-Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere gibt es Bemühungen, Regelungen zu schaffen, die konsistent mit bestehenden Gesetzestexten sind. So schließt der Rat Kraftfahrzeuge aus den von dieser Verordnung erfassten Warengruppen aus, da sich bereits zu deren Umweltauswirkungen bereits spezifische Gesetze gibt.

Auf der anderen Seite gibt es Bestimmungen, die weiterhin nationalstaatliche Regelungen in einigen Bereichen erlauben und damit einer Vollharmonisierung entgegenlaufen. Die allgemeine Ausrichtung sieht darüber hinaus ein direktes Verbot der Vernichtung von Textilien und Bekleidung vor, mit einer vierjährigen Ausnahmeregelung für mittlere Unternehmen und einer allgemeinen Ausnahmeregelung für Klein- und Kleinstunternehmen.

Ausgabe 13 | 27.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Parlament

Der ENVI-Ausschuss möchte u.a. geplanter Obsoleszenz stärker vorbeugen. Zusätzliche Quellen oder Daten für die Existenz oder das Ausmaß dieser Praxis wird jedoch nicht vorgelegt. Die digitalen Produktpässe einzelner Produkte sollen über eine Onlineplattform verglichen werden können, um so zu einer nachhaltigen Kaufentscheidung beizutragen.

Auch der ENVI-Bericht fordert ein konkretes Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien und Schuhe, darüber hinaus von Elektro- und Elektronikgeräten ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Abgeordneten wollen auch, dass die Kommission in ihrem ersten Arbeitsplan, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften verabschiedet werden soll, eine Reihe von Produktgruppen priorisiert. Zu diesen vorrangigen Produkten gehören Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien (insbesondere Bekleidung und Schuhe), Möbel, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmierstoffe und Chemikalien. Durch diese Vorwegnahme würde die Konsultation der Kommission zur Priorisierung obsolet werden.

Der ENVI erweitert auch die Definition von Substance of Concern, indem er Stoffe hinzufügt, die in der POPs-Verordnung sowie im Anhang XVII von REACH (Beschränkungen) enthalten sind.

An einigen Stellen findet sich zumindest ein stärkerer Verweis auf Geschäftsgeheimnisse und sensibler Daten sowie Unterstützung für KMU.

Der endgültige Text des ENVI liegt noch nicht vor. Bereits am 10. Juli soll darüber im Parlamentsplenum abgestimmt werden.

Weiterführende Informationen:

[Presseaussendung des Rates der Europäischen Union](#)

[Allgemeine Ausrichtung des Rates](#)

[Presseaussendung des europäischen Parlaments](#)

[Kompromissanträge ENVI](#)

Ausgabe 13 | 27.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Novelle der Trinkwasserverordnung in Begutachtung

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat den Entwurf einer Änderung der Trinkwasserverordnung übermittelt.

Mit dem Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch umgesetzt und damit im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Einführung einer verpflichtenden Risikobewertung für eine präventive Sicherheitsplanung betreffend Wasserversorgungsanlagen.
- Erweiterung der Informationspflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen.
- Es werden Parameterwerte für Bisphenol A, Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA5), Microcystin-LR und per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sowie die betriebliche Überwachung hinsichtlich Trübung und somatische Coliphagen eingeführt.

Weitere Unterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Vorblatt](#)

4. Änderung des Anhangs XVII der REACH Verordnung

In Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, wird Anhang XVII der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert.

Details dazu finden Sie unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Ausgabe 13 | 27.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Begutachtung: Änderung Anh. XVII der REACH-VO betreffend Siloxane D4, D5 und D6

Mittels einer Kommissionverordnung soll Anhang XVII von REACH (Beschränkungen und Verbote) geändert werden. Konkret soll ein neuer Eintrag für die drei Siloxane D4, D5 und D6 eingefügt werden. Damit soll ein bereits bestehender Eintrag Nr. 70 für D4 und D5, der auf bestimmte Kosmetikprodukte beschränkt ist, deutlich erweitert werden.

Diese neue Beschränkung soll weitgehendst private und berufliche Verwendungen verbieten. Für eine Reihe von Verwendungen gibt es Ausnahmen, die z.T. befristet sind. Solche finden sich bspw. für industrielle Verwendungen, die Textil-/Lederreinigung oder für medizinische bzw. veterinärmedizinische Anwendungen.

D4, D5 und D6 sind wesentliche Bausteine (Monomere) für die Herstellung von Silikonpolymeren. Für diese Polymere gibt es eine Reihe hochspezialisierter bzw. weit verbreiteter Anwendungen ganz besonders in folgenden Bereichen:

- Automobilindustrie inkl. E-Mobilität,
- Bau,
- Elektro und Elektronik inkl. Solarpaneele und Windturbinen,
- Halbleiter,
- Verteidigung und Luftfahrt,
- Medizinprodukte.

Den Verordnungsentwurf sowie den dazugehörigen Anhang (in englischer Sprache) finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ihre **allfällige Rückmeldung** senden Sie bitte **bis spätestens 30.6.2023** an das Umweltservice (E michaela.leutgoeb@wkoee.at), damit diese der Stellungnahme berücksichtigt werden kann. Vielen Dank!

AUSGABE 13 | 27.6.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Cybercrime im Unternehmensumfeld - Wie Sie ihr Risiko, einem Cyberangriff zum Opfer zu fallen minimieren können

Die Professionalisierung und Verbreitung von Cyberkriminalität führt jedes Jahr zu immensen finanziellen Schäden für Einzelpersonen und Unternehmen. Da viele Angriffe auf Unternehmen gar nicht zielgerichtet, sondern auch manchmal zufällig passieren, ist es nicht mehr die Frage, ob man Opfer werden kann sondern wann dies geschehen wird.

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen:

- Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensdaten (z.B. Datenschutz und Revisionspflicht)
- Übersicht über geltende Bestimmungen und Verpflichtungen

Sicherheit im Unternehmen:

- Compliance: Einhaltung aller rechtlichen Regulative als auch aller innerbetrieblichen Regelungen
- Welche Rollen im Unternehmen müssen welche Verantwortung tragen und wo sind diese betrieblich anzusiedeln?
- Wer kann/muss, was, wann hinsichtlich Unternehmenssicherheit tun?
- Tipps und Tricks sowie Beispiele aus der Praxis die Sie in Ihrem Unternehmen einsetzen können

Angriffsvektoren / Angriffsszenarien:

- Welchen Bedrohungen sind Unternehmen ausgesetzt?
- Risikofaktor Mensch: Welche Rolle stellt der Mitarbeiter als mögliches Opfer/Täter dar?
- Welche Maßnahmen kann ich treffen, um das Risiko zu minimieren?
- Wie handle ich im Ernstfall? Vorgehensweise während, als auch nach einem Angriff um den Angreifer zu lokalisieren bzw. nachträglich aufzuspüren
- Zusammenarbeit mit Behörden: Richtlinien und definierte Verantwortlichkeiten, um Schaden zu begrenzen

Termin/Ort: Do, 27.7.2023: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 159,-- pro Termin inkl. Arbeitsunterlagen

Bei Interesse gelangen Sie [hier](#) zur **Anmeldung**.